

Remigiusz Sobański

Die Codexreform aus polnischer Sicht

I. Die vorkonziliaren Vorschläge und Desiderate

Der Vorsitzende der Vorbereitenden Kommission des Konzils wandte sich am 18. 6. 1959 an die zukünftigen Konzilsväter zwecks Erforschung der eventuell zu behandelnden Themen. 43 polnische Bischöfe haben ihre Vorschläge vorgelegt¹. Sie geben uns eine Einsicht in die Erwartungen, die die polnischen Bischöfe an das Konzil knüpften.

Für die polnischen Bischöfe unterlag es keinem Zweifel, daß das reformierte Recht die Gestalt eines Codex beibehalten sollte, dessen Terminologie jedoch einer Vereinheitlichung bedürfte und in den man alle bisherigen Änderungen sowie die durch die authentische Interpretation erfolgten Präzisierungen einfügen sollte. In einem Votum wurde postuliert, die kirchlichen Gesetze und ihre amtliche Interpretation möchten eine weitgehende Ähnlichkeit zu den staatlichen Gesetzen aufweisen, wodurch sie eine perfektere Form erlangen würden. Betont wurde auch die pastorale Tauglichkeit des zukünftigen Codex. Manche canones (984 n. 4, 987 n. 4, 1017, 1032 § 2, 1042 § 2, 1074, 1077 § 1, 1083, 1092) möchten die Bischöfe gestrichen sehen, für andere (88, 1076 § 2, 1083 § 2, 1096 § 1) wünschten sie eine Modifikation. Das Einführen neuer Ebehindernisse schien angebracht (Irrtum betreffs einer unheilbaren Krankheit, chronischer Alkoholismus und Syphilis, wenn diese schon zur Zeit der Eheschließung bestehen, Diskrepanz der Blutgruppen). Eine Vereinfachung des Ehenichtigkeitsprozesses und des Seligsprechungs- und Heiligsprechungsprozesses wurde dringend gefordert. Bezüglich der Bußordnung und des Bücherverbotes wurden verschiedene recht divergierende Vorschläge gemacht. Einig waren die Bischöfe über die Notwendigkeit einer Reform des kirchlichen Strafrechtes.

Die weitaus meisten Postulate betrafen jedoch 1. das bischöfliche Amt und sein Verhältnis zum Diözesanklerus und zu den Ordensleuten, 2. die

Disziplin des Klerus und 3. die rechtliche Stellung der Laien in der Kirche.

Man forderte dementsprechend eine klare begriffliche Bestimmung der dreifachen – gesetzgeberischen, administrativen und richterlichen – Gewalt der Bischöfe. Die Quinquennalfakultäten sollten in den Codex integriert werden. Man wünschte eine ausdrückliche Erklärung, daß der Diözesanbischof der Leiter des Klerus sei. Auch das Verlangen nach größeren disziplinären Befugnissen dem Klerus gegenüber wurde laut. Die Unabsetzbarkeit der Pfarrer empfand man als Behinderung in der Ausübung der bischöflichen Aufgaben (8 Voten). Besonders laut klang der Ruf nach einer Revision der Exemption und nach einer Modifikation der Beziehung Diözesanbischof-Ordensklerus in Richtung einer größeren Teilnahme der Ordensleute an der Seelsorge unter der Leitung des Bischofs (17 Voten). Die den Erfordernissen der Gegenwart nicht angepaßte Tracht der Ordensleute, vor allem der Ordensfrauen, wurde als unnötiges Erschwernis des seelsorglichen Dienstes kritisiert.

Große Hoffnungen verband man mit dem neuen Recht als einem Mittel des Schutzes der Disziplin des Klerus. Man forderte eine obligatorische Einführung der *vita communis* und der Pflicht, jedes Jahr Exerzitien zu machen. Die Bedeutung der geistlichen Tracht wurde betont und die Brevierpflicht urgiert, wobei meistens eine Reform oder Kürzung der Breviers verlangt wurde. Auch verschiedene Verbote politischer Natur fanden ihren Ausdruck sowie Forderungen einer strengeren Verpflichtung zu den in c. 125 vorgeschriebenen geistlichen Übungen. Einzelne Stimmen waren der Ansicht, man solle die Benutzung der Kraftfahrzeuge (und sogar des Fernsehers) gesetzlich beschränken und auch den Theater- und Kinobesuch verbieten. Allerdings wurde auch das Postulat eines größeren Kontaktes der Priester mit Kultur und Kunst laut (Wojtyła).

Es war eine allgemeine Meinung der polnischen Bischöfe, daß die Stellung der Laien in der Kirche genauer festgelegt werden müsse, was ihnen eine breitere Teilnahme am Leben der Kirche ermöglichen würde. Sogar ein Codex für die Laien erschien als zweckmäßig.

In ähnlicher Richtung gingen die Wünsche polnischer Kanonisten. So hat die Kirchenrechtliche Fakultät der Katholischen Universität in Lublin Bemerkungen bezüglich verschiedener Bestimmungen des Codex und etliche Desiderate

vorgelegt. Die Bemerkungen betrafen cc. 66 (Integration der Quinquennalfakultäten in den Codex), 98 (Gleichberechtigung der Riten), 1035 (gleichartige Behandlung der trennenden Ehehindernisse), 1042 (Abschaffung der Ehehindernisse niederen Grades), 1083 (Abänderung des §2, n. 2), 1087 (Festlegen der Frist einer purgatiometus), 1429 (Festlegung des zum Verzicht verpflichtenden Alters, bei gleichzeitiger Verpflichtung aller Geistlichen zur Zugehörigkeit zu einem Verein der brüderlichen Hilfe), 1432 (Postulat einer administrativen Form der Verleihung der Seelsorgämter). Außerdem wurden folgende Desiderate vorgelegt: Errichtung priesterlicher Vereine, die das gemeinschaftliche Leben propagieren würden, Verbot jeglicher politischen Aktivität der Priester, Brevierreform, Vereinfachung der geistlichen Tracht, Festsetzung des Mindestalters für das Presbyterat und für die ewige Profess auf 28 Jahre, Erleichterung der Entlassung aus dem Klerikerstand, Errichtung eines das theologische Lizentiat verleihenden Institutes in jeder Metropolitanstadt.

Der pastorale Hintergrund

Diese summarische Übersicht der offiziell an das zukünftige Konzil gerichteten Wünsche enthüllt den Boden, aus dem sie hervorgewachsen sind. Es war 1. ein bestimmtes ekklesiales Bewußtsein, das auch beim ersten Entwurf der Kirchenkonstitution Pate stand, 2. eine konkrete pastoralpolitische Lage.

Bezüglich des vorkonziliaren kirchlichen Selbstbewußtseins ist daran zu erinnern, daß das Zweite Vatikanum die meisten mit ihm verbundenen Erwartungen und Vorstellungen bei weitem übertroffen hat. Das blieb nicht ohne Einfluß auf das Kirchenrecht – nicht nur auf verschiedene Institutionen, sondern vor allem auf die Theorie des Kirchenrechts. Auch die polnische Kanonistik kann seit der Mitte der sechziger Jahre Veröffentlichungen aufweisen, die nicht im Rahmen der traditionellen Exegese und historischen Forschung bleiben, sondern fundamentale Existenzfragen des Kirchenrechts anschnitten. Die Notwendigkeit, die Grundlagenproblematik des Kirchenrechts anzupacken, erwuchs in Polen nicht so sehr aus den antijuridischen Trends, die hier nicht so intensiv wie im Westen auftraten, sondern aus der Konfrontation der kirchlichen Wissenschaften mit den weltanschaulich gepräg-

ten und stark geförderten Religionswissenschaften. Diese Lage drängte die Frage nach dem Spezifikum der theologischen Erkenntnis auf und führte zur Reflexion über die Eigenart des Kirchenrechts². Die Ekklesiologie des Zweiten Vatikanums schuf hier eine Chance. Bei der ersten Codexreform wird man noch keinen großen Einfluß der nach dem letzten Konzil initiierten rechtstheoretischen Erwägungen spüren. Die Zeit für eine theologisch fundierte und ausgereifte Kodifikation ist wohl noch nicht gekommen³.

Wenn vom ekklesialen Bewußtsein die Rede ist, so muß man es im Zusammenhang mit der konkreten pastoralen Lage sehen, denn diese beeinflußt vorwiegend das rechtliche Denken. In der Situation der Kirche in Polen wurde z. B. die Einheit der Kirche nicht nur als ihr theologales Merkmal betrachtet, sondern vor allem als ein lebenswichtiges Postulat im aktuellen Zustand der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat. Daraus ergibt sich, daß der Disziplin eine sehr große Bedeutung beigemessen wird, die weit über den innerkirchlichen Rahmen hinausragt. In diesem Kontext sollte man auch die Postulate bezüglich des Rechts der Laien in der Kirche sehen, wo es um die Möglichkeiten ihrer größeren Aktivierung, zugleich aber um eine stärkere Bindung an die kirchliche Disziplin ging. Die pastorale Lage bewirkt sogar, daß nicht nur von der Hierarchie, sondern auch von den Gläubigen das Kirchenrecht nicht in der nur internen Perspektive der Kirche, sondern mit Rücksicht auf ihre Präsenz und Wirkkraft in ihrer politischen Umwelt gesehen wird.

Die pastoral-politische Lage verleiht dem Kirchenrecht noch eine zusätzliche Rolle, eben in der Perspektive *ad extra*. Bekanntlich kann und soll das Recht ein Faktor der Aktivierung sein. Vor allem vom Kirchenrecht darf man erwarten, daß es in der *communio ecclesiarum* zum Austausch und Auswerten der teilkirchlichen Erfahrungen beisteuert. Unabhängig davon, ob durch die neue Kodifikation die seit dem Zweiten Vatikanum schimmernden Chancen eines Aufschwungs der kirchlichen Lebens ergriffen werden und auch unabhängig von der Bereitschaft einzelner Teilkirchen, das neue Recht als einen Faktor der Belebung anzunehmen und es in dieser Richtung zu interpretieren, leistet das Kirchenrecht für das Aktivieren des kirchlichen Lebens in manchen Ländern einen besonderen Dienst. Mit Berufung auf das gesamtkirchliche Recht kann man da nämlich leichter neue For-

men der Seelsorge und der kirchlichen Aktivität einführen.

Dabei soll man jedoch nicht vergessen, daß die spezifische Lage der Kirche auch die Entwicklung des Parikularrechts begünstigt. Es hilft einerseits, traditionelle, erprobte Formen der Seelsorge zu bewahren, andererseits trägt es zur Ausbildung partikularrechtlicher Institutionen bei⁴.

III. Das Recht im Leben der Kirche

Vor diesem Hintergrund wird es verständlich, daß dem Recht im Leben der Kirche in Polen eine große Bedeutung beigemessen wird und daß in den bischöflichen Voten das Recht soviel Platz eingenommen hat. Die historischen Umstände, die ja viel weiter rückwärts reichen und wohl mit der Lage der Kirche während der Teilung Polens im 19. Jahrhundert verbunden sind, hatten bewirkt, daß die Kanonistik unter den kirchlichen Wissenschaften in Polen einen breiteren Raum als in anderen Ländern einnimmt. Zwei Fakultäten des Kirchenrechts (Lublin und Warschau), organisiert gemäß den Bestimmungen der Studienkongregation von 1917, haben Generationen von Kirchenrechtlern im Geiste der «kurialen» Kanonistik ausgebildet, die der Kirche mit der Interpretation ihrer Gesetze nach den Regeln des c. 18 dienten und ihr auch halfen, die katholischen Prinzipien über das Kirche-Staat-Verhältnis klar zum Ausdruck zu bringen⁵.

Wenn man zu all dem Gesagten noch eine verhältnismäßig hohe Identifizierung der Gläubigen mit der Kirche und eine wohl einstimmige Bejahung des Konzils (was seine abweichende Deutung nicht ausschließt) hinzufügt, so bekommen wir eine ausreichende Basis, um die mit dem neuen Kirchenrecht verbundenen Erwartungen zusammenzufassen: Es wird gesehen als ein Faktor der Integration (auf der Basis der disziplinären Geschlossenheit) und des Aktivierens (in fixierten Kanälen) der Kirche. Weil diese integrierende und aktivierende Rolle wesentlich mit dem Recht verbunden ist, wurde schon die Ankündigung der Reform des Kirchenrechts positiv aufgenommen. Sie erschien notwendig nicht wegen einer etwa generell kritischen Haltung dem Codex gegenüber, sondern als logische Folge des Konzils.

Deswegen ging mit der Bejahung des Konzils Hand in Hand die Bejahung des nachkonziliaren Kirchenrechts. Es wurde laufend bekanntgege-

ben und kommentiert. Die Kanonisten beanstandeten die juristisch oft recht wenig zufriedenstellende Form der Gesetze. Ein Vorwurf der Nichtübereinstimmung wurde aber nicht erhoben. Bedenken wurden lediglich laut wegen der Schwächung der rechtlichen Stellung des Pfarrers gegenüber dem Bischof. Der Eindruck eines Schwebezustandes des Rechts während der Reformarbeiten wurde vermieden. Die üppige gesetzgeberische Tätigkeit, der oft eindeutig provisorische Charakter der erlassenen Gesetze und auch die Überzeugung, daß recht vieles im Kirchenrecht schon wenig zeitgemäß ist, haben in Polen das Interesse für das Recht der Kirche nicht erschüttert. Die Nachfrage nach den Quelleditionen und Handbüchern aus dem Gebiet des Kirchenrechts übertraf bei weitem das mögliche Angebot. Seit 1968 wird von der Kirchenrechtlichen Fakultät der Akademie für katholische Theologie in Warschau eine Sammlung des nachkonziliaren Kirchenrechts herausgegeben (bis 1980 erschienen 11 Bände, jeder in 3 Faszikeln). Sie war ebenso schnell vergriffen wie z. B. die von derselben Fakultät edierten Handbücher – das vierbändige (in 15 Faszikeln) für den Gebrauch der Fachleute und das zweibändige für den Klerus (verfaßt von E. Sztafrowski). Außer diesen Gesamtdarstellungen wurden Handbücher für z. B. das Ehe- oder Ordensrecht auf den Markt gebracht, die trotz mehrerer Auflagen heute vergeblich gesucht werden. Natürlich sind die Auflagen nicht zu groß, doch das Interesse am *quid iuris in Ecclesia* bleibt eindeutig.

Als Krönung – aber auch als Abschluß – der nachkonziliaren Entwicklung der kirchlichen Gesetzgebung wird der erneuerte Codex erwartet. Einzelne Theoretiker ausgenommen, die beim heutigen Stand der Wissenschaften einen Mangel an theologischer Reife befürchten, kann man wohl von einem allgemeinen Verlangen nach dem neuen Gesetzbuch sprechen. Der Klerus möchte wieder das ganze geltende Recht in einem bequemen Codex zusammengefaßt haben, die Kanonisten ersehnen ihn als eine selbstverständliche Frucht der kirchlichen Rechtsentwicklung, der Hierarchie entsprechen die von der Bischofssynode 1967 angenommenen Leitsätze der Reform, die Gläubigen endlich, die tagtäglich mit der Flut der staatlichen Gesetzgebung in Kontakt kommen, finden es folgerichtig, daß die Kirche nach einem so ekklesiologisch geprägten Konzil auch ihr Recht ändern muß. Dabei scheinen die Gläubigen der erwarteten

Gesetzgebung ein recht großes Vertrauen entgegenzubringen.

Allerdings wird die Diskussion über die Reform außerhalb der kanonistischen Kreise kaum geführt. In der polnischen theologischen Literatur wäre es schwer, einen die Reform betreffenden Beitrag zu finden, der nicht aus der Feder eines Kanonisten stammen würde. Auch die im Jahre 1966 berufene Kommission für die Reform des Codex bei der polnischen Bischofskonferenz stellt diesbezüglich ein Zeugnis dar: Sie setzt sich etwa zur Hälfte aus Bischöfen (die meisten von Haus aus Kanonisten) und Kanonisten zusammen.

Die oben angeführten Bemerkungen sind bestimmt fragmentarisch. Sie sind nicht als Prämissen einer Diagnose gedacht, erlauben aber die Überzeugung, daß es in Polen keine großen Schwierigkeiten mit der Einführung des neuen Codex geben wird. Die faktische Effizienz bleibt abzuwarten.

¹ Acta et documenta Concilio Oecumenico Vaticano II apparando (Pol. Vaticanis 1960) s. I, v. II, p. II, 643–776.

² R. Sobański, Note sulla questione della collocazione scientifica della canonistica, Strumento per un lavoro teologico: *Communio*, 1977, n. 36, 70–81.

³ H.H. Schmitz, Auf der Suche nach einem neuen Kirchenrecht. Die Entwicklung von 1959 bis 1978 (Freiburg/Basel/Wien 1979) 94.

⁴ Als Beispiel kann die polnische Bischofskonferenz dienen, J. Manzanarez, Las Conferencias Episcopales en tiempos de Pio XI. (Un capitulo inedito y decisivo de su historia): *Revista espan. de Derecho can.* 36 (1980) 12 ff. Eine Sammlung des polnischen Partikularrechtes wurde von der Akademie für kath. Theologie in Warschau herausgegeben: *Prawodawstwo Kościola w Polsce 1961–1970*, oprac. T. Pieronek, I–II 1–3 (Warschau 1971/1974).

⁵ Auf den breiten Raum, den die Kanonistik innerhalb der kirchlichen Wissenschaften einnimmt, wurde auch bei der Besprechung polnischer Bibliographien hingewiesen: M. Zimmermann, *Documentation, ordinateur et communautés chrétiennes* (Straßburg 1973) 249 (RIC 1).

REMIGIUSZ SOBAŃSKI

1930 in Tarnowskie Góry geboren. 1954 Priesterweihe. Dr. Theol. und Dr. habil. iuris. Professor für das kirchliche Verfassungsrecht an der Kirchenrechtlichen Fakultät der Akademie für katholische Theologie in Warschau, z. Z. Prorektor der Akademie. Veröffentlichte u. a. *Chrzest jako podstawa jedności Kościola* (Die Taufe als Grundlage der Einheit der Kirche) (Warschau 1971); *Zarys teologii prawa kościelnego* (Grundriß der Theologie des Kirchenrechts) (Warschau 1973); *Kościół – prawo – zbawienie* (Kirche – Recht – Heil) (Kattowitz 1979); zahlreiche Artikel in polnischen und auch westeuropäischen Zeitschriften. Anschrift: ul. Lazurowa 6/26, PL-01-315 Warszawa, Polen.